

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Hinte
Maßstab: 1 : 1000

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-präsentationen ist ohne Erlaubnis der Behörde für GLL nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5). Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauleitplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Behörde für GLL mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG).
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.05.09). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für GLL Aurich
Katasteramt Emden
Emden, den 10.11.2009



Planverfasser

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Aurich, den 12. OKT. 09



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 04.12.08 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0414, Änderung Nr. 5 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekanntgemacht.

Hinte, den 25. NOV. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.03.09 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung informiert und aufgefordert bis zum 23.04.09 ihre Stellungnahme abzugeben.

Hinte, den 25. NOV. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 04.12.08 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.07.09 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften haben vom 14.07.09 bis 14.08.09 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hinte, den 25. NOV. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hinte hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.09 die Bebauungsplanänderung und die Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Hinte, den 25. NOV. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Bekanntmachung

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 04.12.09 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 04.12.09 in Kraft getreten.



Der Bürgermeister
Schneider

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den 12. OKT. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den 12. OKT. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Landkreis Aurich
Im Auftrage

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2677) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 07.12.06 (Nds. GVBl. S. 575, 579), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hinte den Bebauungsplan Nr. 0414, Änderung Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hinte, den 25. NOV. 09

Der Bürgermeister
Schneider

Planunterlage

Gemarkung: Hinte
Flur: 3

Datum des Feldvergleichs: 14.05.2009

Aktenzeichen: 14 41709

GLL Behörde für Geoinformation,
Landsentwicklung und Liegenschaften
Aurich
Katasteramt Emden

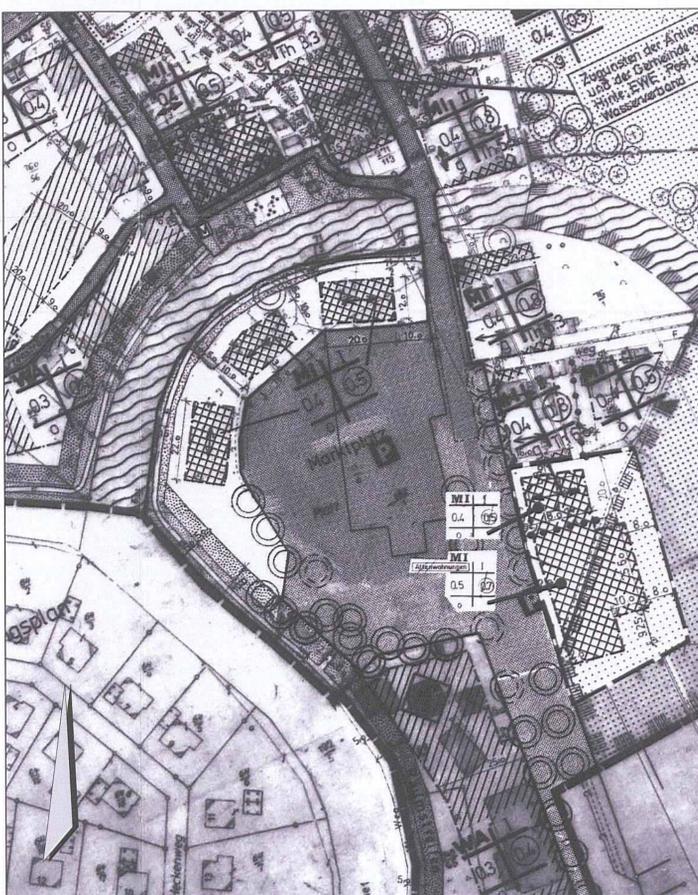
Gemeinde Hinte

OT Hinte

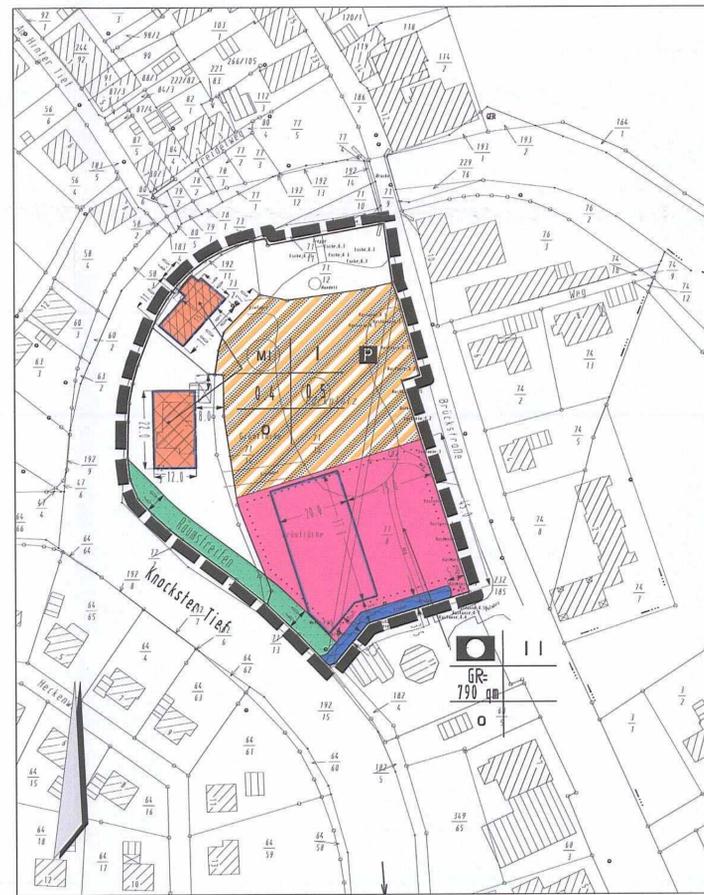
Bebauungsplan Nr. 0414

Änderung Nr. 05

B.-Plan Nr.0414 - Rechtsverbindlich



B.-Plan Nr. 0414 - Änderung Nr. 05



Planzeichenerklärung

Bauflächen

- Nicht überbaubare Flächen
- ▨ Überbaubare Flächen
- MI Mischgebiete
- Fläche für Gemeindefür Öffentliche Verwaltung

GR=790 qm

- 0.4 Grundfläche
- 0.5 Grundflächenzahl
- 1 Geschäftszahl
- 0 Zahl der Vollgeschosse
- 0 Offene Bauweise

Grenzen

- ▬ Umgrenzung des Geltungsbereiches der B-Planänderung
- ▬ Baugrenze

Verkehr

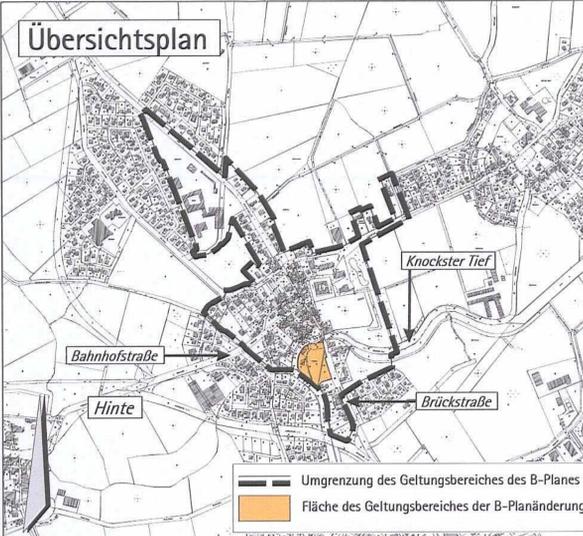
- P Öffentliche Parkfläche

Private Grünflächen

- Räumstreifen

Wasserflächen

- Graben



Gemeinde Hinte
OT Hinte
Bebauungsplan Nr. 0414
Änderung Nr. 05

LANDKREIS AURICH

Verf.-Techn. Bearbeitung: Theilen
Dipl.-Ing.

Gez.u.Verk.-Techn. Bearbeitung: 05.02.2009 H.Bauersfeld
Techn.-Angest.

Geprüft: Dipl.-Ing. Hollwedel

Gesehen: Dezernent Puchert
10.03.09 Ba/07.05.2009 Ba/ umgez.: 28.05.09 EL

Geändert:

Satzungsexemplar

Maßstab 1 : 1 000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ werden die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ werden die gestalterischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

HINWEISE

ALTLAGERUNGEN/ALTSTANDORTE
Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

BODENFUNDE
Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, § 14).